Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 543.) Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 7ten Mai 1819.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, ist wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Alle Vagabunden, welche sich in den Königlich-Preußischen Staaten und den Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder andern der beiden kontrahirenden Theile gebürtig sind, werden an die nächsten Grenz-Behörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, fernerhin zu vagabundiren.

Artikel 2.

Die einem dritten Staate angehörigen Vagabunden sollen in dem Falle an die gegenseitigen Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Grenzbehörden abgeliefert werden, wenn der nächste und geradeste Weg von dem Arretirungsorte des Vagabunden, bis zur Grenze des Landes, dem er anzugehören behauptet, durch die resp. Staaten und Lande der kontrahirenden Theile führt. Wenn aber die Route nicht direkte durch das Land des einen oder andern der beiden Kontrahenten führt; so dürfen die Vagabunden nicht auf das Gebiet des andern Theiles gebracht werden.

Artikel 3.

Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theile, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in ihren Landen die gemessen-

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juni 1819.)

messensten Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Vagabunden auf das Gebiet des andern Theiles gebracht werden.

Artikel 4.

Die Absendung der Vagabunden nach ihrer angeblichen Heimath soll nicht blos auf deren eigene Angabe, sondern wenn diese nicht durch andere Gründe und durch die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ausmittelung und nöthigen Falles nach deshalb bei der Empfangs-Behörde angestellten Erkundigungen verfügt werden; zu welchem Behuf diejenige Ortsbehörde, von welcher ein Vagabunde arretirt ist, seine auf das erste gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über seinen Geburtsort derjenigen Grenzbehörde mitzutheilen hat, an welche derselbe abgeliefert werden soll.

Diese Verfahrungsart findet jedoch, mit Ausnahme der nach Rußland oder Polen zu transportirenden Vagabunden, worüber die Bestimmung im Art. 7. enthalten ist, bei den, einem dritten Staate zugehörigen, Vagabunden keine Anwendung.

Artikel 5.

Diejenigen Gensd'armen oder Polizei-Beamten, welche mit der Auslieferung der Vagabunden beauftragt sind, sollen sich mit der betreffenden nächsten Grenzbehörde darüber vereinigen, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll.

Für die Arrest- und Verpflegungskosten kann, mit Ausnahme des im Art. 7. gedachten Falles, gegenseitig nichts liquidirt und in Anrechnung gebracht werden; vielmehr geschieht die Ablieferung bis zur Grenze jedesmal auf Kosten des abliefernden Staates.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung: welcher Staat einen Vagabunden zu übernehmen habe, soll es nicht allein auf den Geburtsort dieses Letztern, sondern wesentlich und vorzugsweise darauf ankommen, wo derselbe sein erweisliches letztes Domizil gehabt habe.

Artikel 7.

Die Annahme der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz aufgegriffenen, nach Polen oder Rußland auszuliefernden, und bei ihrem Transporte das Preußische Gebiet berührenden Vagabunden, kann in Folge der zwischen Preußen und Rußland dieserhalb bestehenden Uebereinkunft, Preußischer Seits nur dann erfolgen, wenn die abliefernde Behörde mit dem Transportaten gleichzeitig eine Erklärung der betreffenden Russischen oder Polnischen Behörde, über die Bereitwilligkeit zur Annahme desselben aushändiget.

Auch

Auch müssen dergleichen Vagabunden mit den zu ihrer Verpflegung während des Transports durch die Preußischen Staaten nöthigen Geldmitteln versehen werden.

Artikel 8.

Jedem der beiden kontrahirenden Theile bleibt es frei, solche Maaßregeln gegen die in seinen Landen befindlichen oder sich einfindenden Vagabunden, oder die dafür zu haltenden Individuen, anzuordnen, wie er sie für gut findet, da durch die gegenwärtige Konvention lediglich nur das Recht entstehen soll, von dem andern Theile die Aufnahme der aus seinen Landen gebürtigen oder durch solche zu transportirenden Vagabunden zu verlangen.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann von dem einen und dem andern Theile nach einer vorherigen dreimonatlichen Aufkündigung aufgehoben werden.

So geschehen zu Berlin, den 7ten Mai 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.